

Zu den am 14. Juni 2016 im Verkehrsausschuss aufgetretenen Fragen liegt folgende Stellungnahme der KVB AG vor, der sich die Verwaltung anschließt.

Frage 1: Wie sieht das Datenschutzkonzept der KVB für die Videoüberwachung aus (inkl. Dauer und Löschung von Aufzeichnungen)?

Mit der Installation von Innenraumüberwachungskameras in Stadtbahnfahrzeugen wurde vor über zehn Jahren begonnen. Mittlerweile sind – mit Ausnahme von vier Fahrzeugen – alle Stadtbahnfahrzeuge mit Videoanlagen ausgerüstet. Die U-Bahn-Haltestellen sind vollständig mit Videokameras ausgerüstet. Im Regelfall befinden sich an den Haltestellen zwei Kameras, eine gerichtet auf den gesamten Bahnsteig, eine gerichtet auf die Umgebung der Notrufsäule. Soweit sich an den Haltestellen noch Kameras mit analoger Technik befinden, ist bei Zuschaltung durch die Leitstelle eine Beobachtung möglich, jedoch keine dauerhafte Aufzeichnung. Im Rahmen der Umstellung der Stellwerke auf Digitaltechnik wurden seit dem Jahr 2006 auch die Überwachungskameras von analoger Technik auf digitale Technik umgestellt. Mit der digitalen Technik ist eine Speicherung der Videoaufzeichnungen möglich. Im Innenstadtbereich sind mittlerweile fast alle U-Bahn-Haltestellen mit digitaler Technik ausgestattet.

Die in den Einrichtungen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG installierten Videoanlagen dienen insbesondere der Vermeidung von Vandalismus und Sachbeschädigungen an Einrichtungen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, dem Schutz vor Gewalt gegen Personen, der Vermeidung sonstiger Straftaten, der Aufklärung von Straftaten gegen Fahrgäste bzw. Eigentum der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der Beweissicherung sowie der Durchführung der ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsdurchführung, insbesondere der sicheren Beförderung der Fahrgäste und der Überwachung des Fahrgastwechsels sowie der Erkennung von Betriebsgefahren.

Die Notwendigkeit einer Installation von Videoeinrichtungen ergibt sich bereits aus der geltenden Verordnung für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab). Nach § 23 Abs. (2) BOStrab müssen Fernsehanlagen zur Erfassung von Betriebsvorgängen einen ausreichenden Sichtbereich erfassen und die Betriebsvorgänge deutlich erkennen lassen. Nach § 31 Abs. (4) BOStrab müssen Haltestellen, soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, mit Anlagen zur Überwachung des Fahrgastwechsels versehen sein. Ferner ist in Teil A Ziff. 15 des von der Bezirksregierung genehmigten Gemeinschaftstarifs geregelt, dass sich die Verkehrsunternehmen zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln vorbehalten, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen.

Die Videoanlagen dienen u.a. zur Wahrnehmung des Hausrechts, welches der Kölner Verkehrs-Betriebe AG in den Fahrzeugen und auf den Bahnsteigen obliegt. Das Hausrecht kann sowohl zu präventiven als auch zu repressiven Zwecken wahrgenommen werden, somit z.B. zur Vermeidung von Straftaten und Unfällen bzw. zur Verfolgung von Straftaten. Diese Voraussetzungen werden erfüllt, da die Videoanlagen zur Vermeidung von Vandalismus und Gewalt, zur Verhinderung von Eigentumsverletzungen, zur Beweissicherung sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsdurchführung installiert wurden. Mit den Videokameras sollen das Beschmieren bzw. Besprayen von Stadtbahnfahrzeugen oder Fassaden in U-Bahnhaltestellen sowie

Gewaltanwendungen gegenüber Mitarbeitern oder Fahrgästen vermieden werden. Ferner hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG ein Interesse daran, solche Verstöße vor Gericht nachweisen zu können.

Im Rahmen der Erforderlichkeit wurde auch geprüft, ob nicht mildere, ebenfalls geeignete Mittel, wie z.B. mehr Personaleinsatz, existieren. Alternativen zur Videoüberwachung bestehen im Ergebnis jedoch nicht. Der Personaleinsatz wurde in den vergangenen Jahren und wird aktuell erhöht.

Zur Beobachtung der Betriebsvorgänge und zur Abwicklung des Fahrgastwechsels sind die Videoanlagen – insbesondere an stark frequentierten Haltestellen – zwingend erforderlich. Zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Aufklärung von Straftaten gegen Fahrgäste bzw. Eigentum der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der Beweissicherung stellen sie gleichzeitig einen Schutz vor Gewalt gegen Personen dar und dienen der Vermeidung von Straftaten. So konnten in allen Fällen, in denen Fahndungsfotos veröffentlicht wurden, die in den Stadtbahnen begangenen Taten aufgeklärt werden. Dies hat auf potentielle Täter eine abschreckende Wirkung und führt zu einer erhöhten Sicherheitslage. Hierbei ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass eine Installation der Videokameras in Stadtbahnfahrzeugen nicht linienbezogen erfolgen kann, da die Stadtbahnen im Rahmen der Fahrzeugdisposition auf allen Linien – eine Einschränkung erfolgt hier nur in Bezug auf das Hochflur- bzw. Niederflersystem – eingesetzt werden.

Eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ergibt, dass diese im vorliegenden Fall nicht überwiegen. Das Recht der Fahrgäste auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die Einrichtung der Videoanlagen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da eine permanente Beobachtung oder Kontrolle durch Bedienstete der Kölner Verkehrs-Betriebe AG nicht stattfindet. Bewegungsprofile können nicht erstellt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die auf der Festplatte aufgezeichneten Daten nach Ablauf von 48 Stunden automatisch wieder überschrieben werden. Sie werden damit unverzüglich wieder gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Die gespeicherten Daten werden auch nur auf einen besonderen Anlass hin zum Zwecke der Beweissicherung ausgewertet. Für diesen Fall existiert ein Berechtigungskonzept. Live-Bilder können bei den Videoanlagen in Stadtbahnwagen nur unmittelbar vom Fahrer der Stadtbahn gesehen werden. Berechtigt zur Auswertung der in Stadtbahnfahrzeugen gefertigten Videoaufzeichnungen und zur Speicherung auf einen externen Datenträger sind ausschließlich der Bereichsleiter Betriebssteuerung sowie die Einsatzleiter der Leitstelle bzw. ihre Vertreter. Die Videos können nur auf einem bestimmten System wiedergegeben werden, welches auch nur in der Leitstelle verfügbar ist. Die Speicherung auf einen externen Datenträger kann ebenfalls nur in der Leitstelle vorgenommen werden. Die Weitergabe von Videodateien an Dritte ist lediglich an Strafverfolgungsbehörden unter Nennung der Rechtsgrundlage zulässig. Hierbei richten sich Staatsanwaltschaft bzw. Polizei mittels eines Auskunftersuchens an den Bereichsleiter Betriebssteuerung und verlangen die Herausgabe des Videomaterials. Die Speicherung von Videoaufzeichnungen in U-Bahn-Anlagen und oberirdischen Haltestellen erfolgt auf einem System des Bereichs Fahrweg. Nach dem Berechtigungskonzept zur Nutzung und Auswertung dieser Aufzeichnungen haben nur die Mitarbeiter der Leitstelle und der Ortsstellwerke zwecks Beobachtung der Betriebssituation Zugriff auf die Videobilder. Eine Berechtigung zum Zugriff auf gespeicherte

Daten haben nur der Betriebsleiter, der Bereichsleiter Betriebssteuerung sowie die Einsatzleiter der Leitstelle.

Die bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG installierten Videoanlagen wurden einer Vorabkontrolle durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterzogen. Im Rahmen dieser Vorabkontrolle wurde jede einzelne Kamera überprüft. Mittels eines drei Seiten umfassenden Anforderungsberichtes wurde für jeden Kamerastandort und deren Aufnahmebereich eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit der Kameras erstellt. Die Ergebnisse der Vorabkontrolle wurden dem zuständigen Fachbereich bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG mitgeteilt und dort umgesetzt. Bei jeder Neuinstallation einer Videokamera wird eine Vorabkontrolle nach diesen Kriterien durchgeführt. Ferner findet seitens des betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine turnusmäßige Kontrolle hinsichtlich der Erforderlichkeit der einzelnen Kameras statt.

Der Aufsichtsrat der KVB AG wird regelmäßig über den Sachstand Videoüberwachung informiert.

Frage 2: Wie sieht das generelle Konzept der Videoüberwachung auf den Zwischenebenen aus?

Hier wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen, auch bei der bereits in Zwischenebenen vorhandenen Videoüberwachung wird das gleiche Konzept angewandt. Die Daten werden nach 48 Stunden automatisch überschrieben. Das Berechtigungskonzept zur Sichtung der Videos und die Weitergabe an Ermittlungsbehörden unterliegen den gleichen innerbetrieblichen Grundsätzen und Vereinbarungen.

Frage 3: Welche abschreckende Wirkung soll die Videoüberwachung haben?

Siehe Beantwortung der Frage 1, hierbei insbesondere die Passagen zu Vandalismus und sicherer Betriebsführung.

Frage 4: Inwiefern hat die Videoüberwachung die betrieblichen Abläufe bei der KVB an den Karnevalstagen verbessert?

Die Haltestelle Dom/Hbf. hat bei Großveranstaltungen in der Innenstadt große Fahrgastmengen aufzunehmen. Durch die Videokameras in den Zwischenebenen konnte der Personaleinsatz besser gesteuert werden, da Fahrgastströme durch die Leitstelle früher erkannt werden können. An den Karnevalstagen waren die Bilder aus der Zwischenebene ständig auf einen Bildschirm der Sicherheitszentrale in der Leitstelle aufgeschaltet. Durch die permanente Teilnahme eines Mitarbeiters der Betriebssteuerung am Koordinierungsgremium während der Karnevalstage im Rathaus, bestand für alle beteiligten Behörden jederzeit die Möglichkeit, über einen telefonischen Kontakt zur Leitstelle, die Lage besser einzuschätzen. Für anstehende Großereignisse, wie den CSD oder die Kölner Lichter wird dieses Einsatzkonzept wiederum angewandt.

Frage 5: Welche Kosten entstehen der KVB für die Einrichtung der Videoüberwachung auf allen Zwischenebenen?

Eine verlässliche Kostenkalkulation kann erst nach dem Ratsbeschluss und der Detailplanung, inklusive der Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgen, da dann erst die die gesamten

Maßnahmen, wie die exakte Anzahl der Kameras; die Kosten für die Einbauten und Datenleitungsverlegungen etc. durchgeplant werden können. Zudem ist dann noch das Ergebnis der Ausschreibung abzuwarten.